## Bekanntmachung des Oberbergamts des Saarlandes Aktenzeichen: I 670/2/09-113

Auf Antrag der STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen hat das Oberbergamt des Saarlandes mit Entscheidung vom 25.01.2021

- a) den Planfeststellungsbeschluss vom 26.04.2011 I 670/2/09-64 nach § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasversorgungsleitung DN 500, DP 84 von Eppelborn-Dirmingen nach Quierschied-Göttelborn und einer Gasübernahmeanlage in Eppelborn-Dirmingen gemäß § 43c Nr. 1 EnWG um fünf Jahre bis zum Ablauf des 27.05.2026 verlängert und
- b) die Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 6, Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 6607-301 "Wiesenlandschaft bei Wahlschied" erteilt.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage von § 43c Nr. 1 EnWG und §§ 73, 74 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) unter den in der Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen und Vorbehalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird die Auslegung der Entscheidung und der Antragsunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Diese erfolgt ab dem 10.02.2021 für die Dauer von zwei Wochen auf folgender Seite:

https://www.uvp-verbund.de

Mit dem Ende der Veröffentlichung im Internet gilt die Entscheidung als zugestellt, soweit sie nicht individuell zugestellt wurde (§ 43c Nr. 3 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG i.V.m. § 3 PlanSiG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Entscheidung von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich angefordert werden (Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte gemäß § 67 Abs. 2 VwGO vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

Die Klage und Begründung sowie ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <a href="www.justiz.de">www.justiz.de</a>.

Schiffweiler, 25.01.2021 Oberbergamt des Saarlandes Im Auftrag Mölleney